

Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für
einheitliches deutsches Recht.

Bd. 7, 1874, S. 339 - 339

*Paul Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und
Protestanten*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Verkehres ist. Weniger entschieden stellt sich der Verf. zu der Deckungs- und Contingentirungsfrage. Die von ihm hier gegebenen Gesichtspunkte sind nicht erschöpfend und sollen dies nicht sein. Am Schlusse des Bandes werden noch die wichtigen Fragen, welche sich für den Inhalt der Geldschuld bei einer Veränderung in der Währung ergeben, in einer auch für Juristen überaus anziehenden Weise behandelt. Die Nachtheile der Einführung einer Doppelwährung treten dabei überzeugend hervor. Möge der Abschluß des gediegenen Werkes unsere Geduld nicht allzusehr auf die Probe stellen!
N. Koch.

II.

Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten.
Band I., II., 1. (Berlin. Guttentag. 1869, 70, 71.)

Eine eingehende Behandlung des Kirchenrechtes, wie sie der Verf. in dem vorliegenden Werke sich zur Aufgabe gestellt hat, muß als ein dankenswerthes Unternehmen begrüßt werden. Dies gilt ganz besonders vom evangelischen Kirchenrechte, da für dieses die vom Verf. in Aussicht gestellte Behandlungsweise noch ohne Vorgänger und dabei um so nothwendiger ist, als die Rechtsbildung in der evangelischen Kirche einen überwiegend partikulären Charakter trägt, und bei einer so knappen Darstellung, wie sie die vorhandenen Compendien des Kirchenrechtes davon durchweg geben, die Gefahr nahe liegt, daß der Leser eine durchaus falsche Vorstellung von den einzelnen Rechtsinstituten erhält, und er sich namentlich nicht selten versucht fühlt, Grundsätze, welche in Wahrheit nur in einem kleinen Theile von Deutschland Herrschaft erlangt oder behauptet haben, gemeinrechtliche Geltung beizulegen. Aber auch auf dem Gebiete des katholischen Kirchenrechtes wird die historische Behandlungsweise des Verfassers neue Resultate zu Tage fördern und liegen solche in den erschienenen Bänden bereits vor.

Was die Anordnung des Stoffes betrifft, so trennt der Verf. die Darstellung des katholischen Kirchenrechtes von dem evangelischen und zerlegt das erstere in die beiden Hauptabschnitte: „die Hierarchie und die Leitung der Kirche durch dieselbe“ und „die Rechte und Pflichten der einzelnen Kirchenglieder, sowie der kirchlichen Genossenschaften“. Ueber Begriff und Wesen der Kirche, die Verfassungsentwicklung, das Verhältniß von Staat und Kirche, über die Quellen und Literatur des Kirchenrechtes will der Verfasser erst in einem nach Beendigung des Systems zu veröffentlichen Einleitungsbande handeln. Aus dem letzteren Umstände kann man dem Verf. keinen Vorwurf machen, da für denselben hierbei lediglich Zweckmäßigkeitsrückichten maßgebend gewesen sind, und der zuletzt erwähnte Band, wie die gewählte Bezeichnung schon darauf hinweist, doch den Anfang des ganzen Werkes bilden wird. Weniger unbedenklich erscheint die vollständige Trennung des evangelischen vom katholischen Kirchenrechte, da dieselbe Wiederholungen, zum Mindesten Verweisungen nothwendig im Gefolge haben und somit die Uebersichtlichkeit stören muß. Für eine ganze Reihe von Instituten, wie z. B. die dem kirchlichen Vermögensrechte angehörigen, das Pfarramt und den